

Johann Wilhelm Kramer

aber mit dreitägigem Gefängnis bestraft worden ist, so wird dies, theils dem Bescheid gemäß, worin auf Bekanntmachung der ausgesprochenen Ahndungen im Frankenberger Wochenblatt, mit Bezugnahme des Art. 202 des Criminalgesetzbuches zu erkennen gewesen, theils als Warnung gegen Verübung ähnlicher Exesse, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sachsenburg, am 24. Mai 1845.

Königliches Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg.
Gensel.

Bekanntmachung.

- Künftigen

15. Juni dieses Jahres

von Nachmittags 3 Uhr an sollen die zu dem Nachlaß Even Rosinen Rauf zu Sachsenburg gehörigen Kleider, Wäsche, Betten, hölzernen Geräthe ic. in der Wohnung des Gerichtsschöppen Karl Gottlieb Wiesner zu Sachsenburg an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was für Erstiehungslustige hierdurch bekannt gemacht wird.

Edictalladung.

Da in Folge der Zahlungs-Unfähigkeit des Fleischermeisters
des Webermeisters Johann Gottlob Burkhardt,
und des Webermeisters

Friedrich Fidelscheer,

Karl August Thiemig,
allerseits zu Frankenberg,

zu ihrem Vermögen der Concursprozeß zu eröffnen gewesen, so werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger Burkhardts, Fidelscheers und Thiemigs, überhaupt aber alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde einen Anspruch an dieselben zu machen haben, peremptorisch bei Strafe des Ausschlusses und bei Verlust der ihnen etwa zustehenden Rechtswohlthat der Wiedereinführung in den vorherigen Stand, hiermit geladen

den 23. September 1845,

welcher in dem Burkhardtschen,

den 24. September 1845,

welcher in dem Fidelscheerschen,

den 25. September 1845,

welcher in dem Thiemigischen Concuse als Liquidationstermin anberaumt worden ist, und zwar, je nachdem sie bei dem Einen, oder dem Andern als Gläubiger betheiligt sind, zu rechter früher Gerichtszeit an Amtsstelle zu Frankenberg in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem bestellten Concursvertreter über die Richtigkeit und nach Besinden unter sich über die Priorität der Forderungen, rechtlich zu verfahren und binnen 8 Wochen zu beschließen, sodann

den 14. November 1845

der Bekanntmachung eines Präclusivbescheides, welcher, hinsichtlich der Außenbleibenden, Mittags 12 Uhr für publicirt geachtet werden wird, sich zu versetzen, hierauf aber

den 24. November 1845

in Burkhardts,

den 25. November 1845

in Fidelscheers und

den 26. November 1845

in Thiemigs Concuse

angesehene
zufinden
Bewahr
nen Ber
Mehrza
der Inr
der Bek
12 Uhr
Uebri
ungen
Fra
Sach
gegen
tiger
Lange's
terer Sc
cher im
geht, v
zeit ber
nicht ge
man w
nigen S
zeigen,
seiner C
fige G
und fr
sucht i
dann g
Welch
ling in
Nach e
ziehen,
ihrt wi
ten di
Rettun
richtigt
flärte:
lich, d
seinen
Der
schäfts
suchen
nachri